Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(14.10.1975) Drucksache 9/5

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 5 S
14. 10. 75

Mitteilung des Senats

Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen, der Musterungskammer, den Prüfungsausschüssen und der Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer

Für die Durchführung von Musterungen in den Kalenderjahren 1976 bis 1979 ist wiederum die Bildung von Musterungsausschüssen und Musterungskammern sowie von Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277) und der hierzu ergangenen Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 671) erforderlich.

Die Wehrbereichsverwaltung II Hannover hat mit Schreiben vom 29. Juli 1975 der Freien Hansestadt Bremen die nach § 4 Abs. 2, § 10 und § 19 Abs. 1 der Musterungsverordnung notwendige Mitteilung über die in den einzelnen Ausschüssen und Kammern benötigte Anzahl von Beisitzern gemacht. Von diesem Tage ab läuft die in § 18 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 6 sowie in § 33 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehene Dreimonatsfrist für die von der Vertretungskörperschaft vorzunehmende Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer.

Für die Gruppe der ehrenamtlichen Beisitzer werden (einschließlich Vertreter) nach Mitteilung der Wehrbereichsverwaltung II Hannover benötigt:

1. **für die Musterungsausschüsse beim Kreiswehrersatzamt Bremen**
   45 Beisitzer
2. **für die Musterungskammer bei der Wehrbereichsverwaltung II Hannover**
   14 Beisitzer
3. **für die Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer beim Kreiswehrersatzamt Bremen**
   100 Beisitzer
4. **für die Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer bei der Wehrbereichsverwaltung II Hannover**
   45 Beisitzer.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den vorstehenden Ausschüssen und Kammern gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:

a) Die Beisitzer werden für vier Kalenderjahre gewählt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Musterungsverordnung).

b) Zu Beisitzern können nur Deutsche gewählt werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Musterungsverordnung).

c) Unfähig zum Amt eines Beisitzers sind die in § 4 Abs. 4 der Musterungsverordnung genannten Personen.

d) Die Berufung zum Beisitzer kann nur aus einem wichtigen Grunde abgelehnt werden. Die Einzelheiten regelt § 4 Abs. 5 und 6 der Musterungsverordnung.

6356

Darüber hinaus gelten folgende besondere Voraussetzungen:

a) Zu Beisitzern in den **Musterungs**ausschüssen und **Musterungs**kammern dürfen nicht Personen gewählt werden, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist (§ 4 Abs. 3 Satz 2, § 10 Satz 1 der Musterungsverordnung).

b) Die Beisitzer in den **Prüfungs**ausschüssen und **Prüfungs**kammern **für Kriegsdienstverweigerer** müssen das 32. Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe aufgrund ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet sein (§ 26 Abs. 3 Satz 4 Wehrpflichtgesetz).

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1979 unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze **vorzunehmen und das Ergebnis** (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Ausschüsse und Kammern unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Berufsbezeichnung und Fernsprechnummer — dienstlich und privat —) **bis zum 15. November 1975 mitzuteilen,** damit die gewählten Beisitzer gemäß § 4 Abs. 6 der Musterungsverordnung von ihrer Wahl benachrichtigt und die zuständigen Wehrersatzdienststellen entsprechend unterrichtet werden können.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.